



## **Bericht**

der Landesregierung

### **Zwischenbericht**

**zum Entwurf des Landschaftsprogramms**

**– Verfahrensfragen und beabsichtigte Änderungen –**

Zum Antrag der Fraktion der CDU

– Drucksache 14/2036 –

Federführend ist der Minister für Umwelt, Natur und Forsten.



### **Zwischenbericht zum Entwurf des Landschaftsprogramms**

#### **- Verfahrensstand und beabsichtigte Änderungen -**

Am 31. Juli 1997 wurde der Entwurf des Landschaftsprogramms entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des Landesnaturschutzgesetzes (§ 4a Abs. 1 LNatSchG) an die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände mit der Bitte verschickt, Anregungen und Bedenken vorzubringen. Auf Wunsch vieler Gebietskörperschaften wurde die zunächst auf ein halbes Jahr begrenzte und ursprünglich auf den 31. Januar 1998 festgelegte Frist für die Abgabe einer Stellungnahme um ein weiteres halbes Jahr bis zum 31. Juli 1998 verlängert. Der Beteiligungszeitraum hat damit insgesamt ein Jahr betragen, so daß eine umfassende und intensive Auseinandersetzung der Öffentlichkeit mit dem Entwurf des Landschaftsprogramms ermöglicht wurde. Die Diskussion wurde durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten mit sechs Regionalkonferenzen in den einzelnen Planungsräumen und 60 weiteren Informationsterminen begleitet.

Als Reaktion auf den vorgelegten Entwurf gingen insgesamt 1.146 zum Teil sehr umfangreiche Stellungnahmen ein. In der dem Landtag bereits vorliegenden Antwort auf eine Kleine Anfrage der CDU-Landtagsabgeordneten Frauke Tengler vom Februar 1999 ist eine detaillierte Übersicht der abgegebenen Stellungnahmen enthalten.

Im Ergebnis haben 32 Kommunen positiv zu dem vorgelegten Entwurf des Landschaftsprogramms Stellung bezogen. Weitere 156 Kommunen haben sich im Grundsatz ebenfalls positiv geäußert, haben diese Bewertung jedoch mit Einschränkungen versehen. 781 Kommunen haben kritische Stellungnahmen abgegeben. Bei der Auswertung konnte festgestellt werden, daß sich nur wenige Gemeinden detailliert auf der Grundlage der örtlichen Verhältnisse mit dem Landschaftsprogramm auseinandergesetzt haben. Häufig wurden Bedenken ohne spezifische Begründung vorgetragen. Auferlegt war auch, daß viele der kritischen Stellungnahmen auf grundsätzlichen Befürchtungen oder rechtlichen Mißverständnissen - beispielsweise hinsichtlich der ökologischen Raumgliederung oder der Verbindlichkeit des Landschaftsprogramms - beruhten. Gerade diese Punkte werden in der noch laufenden Auswertung der Stellungnahmen soweit wie möglich berücksichtigt. In der Endfassung sollen die entsprechenden Aussagen ein-

deutiger formuliert werden. Eine grundsätzliche Änderung der programmatischen und kartographischen Aussagen wird sich dadurch im Endergebnis jedoch nicht ergeben.

Darüber hinaus haben 67 Vereine und Verbände der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Sports sowie des Natur- und Umweltschutzes Stellungnahmen abgegeben. Positiv äußerten sich davon 10 Verbände - überwiegend des Natur- und Umweltschutzes, aber auch beispielsweise die Architekten- und Ingenieurskammer sowie der Bund deutscher Landschaftsarchitekten e.V. Sieben Verbände haben in ihrer Stellungnahme keine eindeutige Bewertung des Entwurfs des Landschaftsprogramms vorgenommen. 50 Vereine und Verbände hingegen haben eine kritische Bewertung abgegeben. Auch hier wurde wieder deutlich, daß die Ablehnungen vielfach auf Mißverständnisse bezüglich der Verbindlichkeit der Aussagen des Landschaftsprogramms, insbesondere der Auswirkungen auf die unterschiedlichen Nutzungen, zurückgeführt werden konnte. Insbesondere wurde kritisiert, daß sich das Landschaftsprogramm schwerpunktmäßig mit Naturschutzbelangen auseinandersetzt. Die Forderungen, konkrete Aussagen über die unterschiedlichen Nutzungsinteressen aufzunehmen, verdeutlichten zudem, daß die rechtlich vorgegebene Funktion eines Landschaftsprogrammes als Fachplan des Naturschutzes noch nicht hinreichend verdeutlicht werden konnte.

Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden im Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten erfaßt und zusammen mit den entsprechenden Voten des Ministeriums dokumentiert. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wurde sorgfältig geprüft, ob und wie diesen Anregungen und Bedenken bei der Endfassung des Landschaftsprogramms Rechnung getragen werden kann. Die entsprechenden Arbeiten sind derzeit noch nicht abgeschlossen, so daß die nachfolgenden Ausführungen unter dem Vorbehalt noch möglicher Detailänderungen stehen.

Auf der Grundlage der Stellungnahmen wurde damit begonnen, den Entwurf des Landschaftsprogramms zu überarbeiten. Die neue Fassung wird gegenüber dem bisherigen Entwurf deutlich gestrafft sein und etwa 120 Textseiten zuzüglich Anhang statt ursprünglich 302 Seiten umfassen. Durch eine Konzentration auf die programmatischen Planungsaussagen wird das Landschaftsprogramm übersichtlicher und damit bürgerfreundlicher gestaltet werden. Die als Anlage beigefügte Inhaltsangabe gibt einen Überblick über die derzeitigen Überlegungen zur neuen inhaltlichen Gliederung. Dabei sind folgende geplante Änderungen besonders hervorzuheben:

- Das Kapitel „Ökologische Raumgliederung“ wird überarbeitet. Die zu diesem Kapitel vorgebrachten Anregungen und Bedenken ließen erkennen, daß die bisherigen Aussagen Anlaß zu Fehlinterpretationen gegeben haben. Durch die Wahl eindeutiger Begriffe sollen die bisherigen Vorbehalte deshalb so weit wie möglich ausgeräumt werden. Der Text wird insgesamt verständlicher abgefaßt sein.
- Da sich im Beteiligungsverfahren viele Rechtsfragen ergeben haben, wird der Text um eine ausführliche einleitende Darstellung zur Verbindlichkeit und zu den rechtlichen Auswirkungen des Landschaftsprogramms ergänzt werden. Ferner wird ein Kapitel „Verhältnis zur Raumordnung und Landesplanung“ eingefügt.
- Die Aussagen zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in einem Kapitel „Handlungs- und Umsetzungsrahmen“ zusammengeführt, um so die Handhabung des Landschaftsprogramms zu verbessern. Hierzu gehören auch die nach § 4a LNatSchG darzustellenden finanziellen, organisatorischen und zeitlichen Erfordernisse und Auswirkungen des Landschaftsprogramms. Die diesbezüglichen Ausführungen des bisherigen Entwurfes wurden schon überarbeitet und soweit wie möglich konkretisiert und ergänzt.
- Im bisherigen Kapitel 7 „Naturschutzfachliche Anforderungen und Empfehlungen an andere Planungen und Nutzungen“ wird ergänzend auf die Situation und Bedeutung der einzelnen Nutzungsansprüche eingegangen. Damit soll den entsprechenden Anregungen und Bedenken Rechnung getragen werden. Zusätzlich wird in einer Einführung verdeutlicht, daß es sich bei den naturschutzfachlichen Aussagen um Hinweise und Empfehlungen ohne Rechtsbindungen handelt. Bestehende rechtliche Regelungen und Bindungen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen.
- Das Landschaftsprogramm wird um ein Stichwortregister ergänzt, um die Lesbarkeit und Handhabung zu vereinfachen.
- Die Prüfgebiete für den Aufbau des Programmes „Natura 2000“ nach Art. 4 der FFH-Richtlinie sowie die Prüfgebiete für den Aufbau des Programmes „Natura 2000“ nach Art. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie werden entfallen. Das Landschaftsprogramm wird jedoch den aktuellen Stand hierzu entsprechend berücksichtigen.

Das überarbeitete Landschaftsprogramm wird sich insbesondere aufgrund seines Umfangs deutlich von dem bisherigen Entwurf unterscheiden. Darüber hinaus wird eine bürgerfreundlichere, für Laien verständlichere sprachliche Darstellung erfolgen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist jedoch keine wesentliche inhaltliche Änderung der programmatischen Aussagen in Text und Karte erforderlich geworden.

**Das weitere Verfahren** bis zur Veröffentlichung des Landschaftsprogramms ist wie folgt geplant:

- März 1999: Information der kommunalen Spitzenverbände und sonstiger Verbände über die Auswertung der Stellungnahmen,
- April 1999: Ressortbeteiligung zum überarbeiteten Landschaftsprogramm
- Mai 1999: Verabschiedung des Landschaftsprogramms durch das Kabinett
- Juni 1999: Veröffentlichung des Landschaftsprogramms

Anlage: Neue Gliederung des Landschaftsprogramms Schleswig-Holstein

# Gliederung Landschaftsprogramm

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....
1.1	Rechtliche Stellung und Verbindlichkeit .....
1.2	Verhältnis zur Raumordnung und Landesplanung .....
1.3	Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege .....
1.4	Grundsätze des Naturschutzes für Schleswig-Holstein .....
1.5	Internationale und nationale Bestimmungen .....
<b>2</b>	<b>Handlungs- und Umsetzungsrahmen</b> .....
2.1	Handlungsschwerpunkte für Schleswig-Holstein .....
2.2	Planungsinstrumente .....
2.3	Umsetzungsinstrumente .....
2.3.1	Kooperative Instrumente .....
2.3.2	Ordnungsrechtliche Instrumente .....
2.3.3	Umsetzung von EU-Recht sowie internationaler Abkommen .....
2.3.4	Fachprogramme und Projekte .....
2.4	Finanzielle, organisatorische und zeitliche Erfordernisse und Auswirkungen .....
<b>3</b>	<b>Schutzgutbezogene Ziel- und Entwicklungskonzepte</b> .....
<b>3.1</b>	<b>Bäden und Gesteine</b> .....
3.1.1	Ziele .....
3.1.2	Erfordernisse .....
<b>3.2</b>	<b>Gewässer</b> .....
3.2.1	Ziele .....
3.2.2	Erfordernisse .....
<b>3.3</b>	<b>Klima und Luft</b> .....
3.3.1	Ziele .....
3.3.2	Erfordernisse .....
<b>3.4</b>	<b>Arten und Biotop</b> .....
3.4.1	Ziele .....
3.4.2	Erfordernisse .....
3.4.2.1	Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem .....
3.4.2.2	Flächen- und Objektschutz .....
3.4.2.3	Artenschutz .....
<b>3.5</b>	<b>Landschaft und Erholung</b> .....
3.5.1	Ziele .....
3.5.2	Erfordernisse .....
<b>4</b>	<b>Räumliches Zielkonzept für den Naturschutz</b> .....
4.1	Räume mit dem Ziel einer naturnahen Entwicklung .....
4.2	Räume mit dem Ziel einer besonders naturverträglichen Nutzung .....

**Anlage**

<b>5</b>	<b>Naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen</b> .....
5.1	Siedlungsentwicklung.....
5.2	Landwirtschaft.....
5.3	Forstwirtschaft.....
5.4	Jagd.....
5.5	Fischerei.....
5.6	Wasserwirtschaft, Küstenschutz.....
5.7	Verkehr.....
5.8	Energiewirtschaft.....
5.9	Rohstoffgewinnung.....
5.10	Tourismus, Erholung und Sport.....
5.11	Abfall- und Abwasserwirtschaft, Altlasten.....
5.12	Landesverteidigung.....

**Anhang**

	<b>Abbildungs- und Tabellenverzeichnis</b> .....
	<b>Glossar und Abkürzungsverzeichnis</b> .....
	<b>Stichwortverzeichnis</b> .....
	<b>Quellenverzeichnis</b> .....